

Februar 2019

STELLUNGNAHME

zum

Antrag der Fraktionen der CDU und der Fraktion der FDP

„Starke Denkmalpflege – starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung von Denkmälern unterstützen“

(Drucksache 17/3807)

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

Einleitung

Gerne bezieht der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE NRW) im Rahmen der Anhörung zum Antrag „Starke Denkmalpflege – starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung von Denkmälern unterstützen“ (Drs. 17/3807) der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Stellung.

Der LEE NRW teilt die Annahmen der antragstragenden Fraktionen zum Wert der Denkmäler als Zeugnis unseres reichhaltigen historischen und kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen. Dieses zu schützen und für künftige Generationen zu sichern und erfahrbar zu machen, ist ein wichtiges politisches Ziel. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die Erhöhung der Landesmittel für den Denkmalschutz. Auch teilen wir die Analyse der Herausforderung, der sich der Denkmalschutz im Hinblick auf Anforderungen wie Barrierefreiheit, Umweltschutz, Nutzung Erneuerbarer Energien und energetische Sanierungen gegenübersteht. Unseres Erachtens sind dies aber nicht nur Herausforderungen, sondern auch Chancen, die den dauerhaften Erhalt und weiteren Nutzungsmöglichkeiten der Denkmäler dienen.

Genauso teilen wir die Auffassung, dass den Unteren Naturschutzbehörden bei diesen Herausforderungen eine Schlüsselposition zukommt. So bedürfen die Denkmaleigentümer gerade bei den komplexen Anforderungen durch energetische Sanierungen und die Umrüstung auf regenerative Energien auch der Beratung und entsprechender Sensibilisierung durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden.

Denkmalschutz in Recht und Praxis anpassen

Grundsätzlich bedarf die Errichtung von Gebäudeanlagen – wie beispielsweise Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen – der Genehmigung bzw. dem Einvernehmen der Denkmalschutzbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Bei den hier vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen der Denkmalschutzbehörden sieht das DSchG NRW, anders als in anderen Bundesländern, keine Regelungen im Sinne einer besonderen Gewichtung zugunsten der Belange des Klimaschutzes bzw. der Nutzung Erneuerbarer Energien vor. Dabei sind gerade solche Abwägungsregelungen für die Unteren Denkmalschutzbehörden entscheidend, um die verschiedenen Zielkonflikte beim Denkmalschutz im Sinne einer nachhaltigen Sicherung des Denkmals zu gewährleisten.

I. Notwendige Änderungen des Denkmalschutzgesetzes NRW

Aus Sicht des LEE NRW bedarf es daher einer Anpassung des DSchG NRW im Hinblick auf Belange, des Klima- und Ressourcenschutzes, wie auch des Einsatzes Erneuerbarer Energien. So ist es das Ziel des Klimaschutzes, die globale Erderwärmung zu stoppen oder zumindest zu bremsen. Dies geschieht insbesondere durch eine Reduktion der CO₂-Emissionen. Wirksam kann dieses Ziel nur durch energetische Sanierungen - so auch von denkmalgeschützten Gebäuden erreicht werden. Der Einsatz regenerativer Energien darf mithin bei solchen Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Insofern sollten die Aspekte des Klima- und Ressourcenschutzes wie auch die Umrüstung mit Erneuerbaren-Energien-

Anlagen nicht nur als privater Belang, sondern auch als öffentlicher Belang von der Denkmalschutzbehörde berücksichtigt werden.

So geschieht es derzeit oft, dass die Denkmalschutzbehörden die Errichtung von Solar- oder Solarthermieanlagen unter Hinweis auf eine etwaige verunstaltende Wirkung ablehnen, ohne zuvor den ökologischen und ökonomischen Nutzen des Einsatzes solcher Anlagen in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn historisch gewachsenen Strukturen, wie etwa ein gesamter Ortskern, unter Denkmalschutz (sog. Ensembleschutz) stehen. Dies führt vielfach dazu, dass die betreffenden Dachflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen per se ausgeschlossen werden.

Vorbildcharakter haben nach unserer Ansicht die Regelungen im Denkmalschutzrecht der Länder Hessen und Niedersachsen. Vor dem Hintergrund der gleichen, wie im vorliegenden Antrag formulierten, Herausforderungen wurde im Jahr 2016 in Hessen von der Schwarz-Grünen-Landesregierung folgende Regelung eingeführt: „Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen“ (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 HDSchG). Ähnlich hat auch Niedersachsen beschlossen, dass ein Eingriff in das Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit das öffentliche Interesse in Form der „nachhaltige(n) energetische(n) Verbesserung des Kulturdenkmals“ oder des „Einsatzes erneuerbarer Energien“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) NDSchG) das Interesse an der unveränderten Erhaltung überwiegt.

Der LEE NRW regt vor diesem Hintergrund folgende Neufassung des § 9 Abs. 2 DSchG NRW an, um die Zielkonflikte zwischen Denkmalschutz und Energiewende aufzulösen:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt regelmäßig in Fällen einer nachhaltigen energetischen Verbesserung des Kulturdenkmals oder des Einsatzes erneuerbarer Energien vor.“

Aus Sicht des LEE NRW würde eine dahingehende Anpassung des DSchG NRW dem Ziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, das kulturelle Erbe langfristig zu erhalten besser gerecht, als die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage bzw. Verwaltungspraxis. Die dringende Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Gebäuden aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die unter den Denkmalschutz fallen.

II. Vollzug sicherstellen und Handlungsempfehlungen erarbeiten

Die Anpassung der Gesetzeslage zur Lösung der denkmalschutzspezifischen Herausforderungen durch Klimawandel und Sanierungen ist dabei nur ein Baustein. So sind daneben – wie der Antrag richtig fordert – die Unteren Denkmalschutzbehörden zu beraten und zu unterstützen. Aus Sicht des LEE NRW sollten daher sowie vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen des DSchG NRW entsprechende

Hinweise und Handlungsempfehlungen als Verwaltungsvorschrift des Bauministeriums für die Oberen und Unteren Denkmalschutzbehörden erlassen werden.

III. Einheitlichkeit der Rechtslage: Musterdenkmalschutzgesetz

Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Rechtslagen in den Bundesländern im Bereich des Denkmalschutzes wäre es aus Sicht des LEE NRW zumindest überlegenswert, ob ein Musterdenkmalschutzgesetz nach dem Vorbild der unverbindlichen Musterbauordnung hier Abhilfe schaffen könnte. Aus den regional sehr unterschiedlichen Baukulturen und Denkmalschutzsituationen verbietet sich zwar eine bundeseinheitliche Regelung. Jedoch wäre eine – gerade im Hinblick auf die oben genannten länderübergreifend sehr ähnlichen Fragestellungen zu energetischen Sanierungen und dem Einsatz regenerativen Energien – eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzrechtes sinnvoll.